

Stand 2019

Merkblatt für Schrotthändler

Diese Informationen richten sich an Schrotthändler, die in erster Linie als Dienstleister für den Transport von Abfällen (vorrangig Altmetalle, Altmaschinen, Altfahrzeuge etc.) vom Kunden zu einem Entsorger auftreten.

Darüber hinausgehende Tätigkeiten, wie das Lagern, Sortieren und Behandeln von Abfällen unterliegen zusätzlichen Anforderungen und Genehmigungserfordernissen. Die Notwendigkeit einer Genehmigung ergibt sich aus den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Abhängigkeit von der Art und der Menge der jeweils gelagerten und behandelten Abfälle.

1. Überlassungspflicht für Abfälle, Anzeige von Sammlungen:

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Herkunft von Abfällen zwei Bereiche:

- a) private Haushalte
- b) andere Herkunftsbereiche (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen o. ä.)

Nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle aus privaten Haushalten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (im Kreis Pinneberg die GAB in Tornesch- Ahrenlohe) zu überlassen.

Die Überlassungspflicht gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. dem Gewerbe (dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Abfälle zur Verwertung – ob gefährlich oder nicht – aus anderen Herkunftsbereichen generell nicht überlassungspflichtig sind).

Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle:

- a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Altbatterien, Altöl)
- b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden (z. B. gebrauchte Lösemittel bestimmter Hersteller/Vertreiber), oder

c) die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit die Sammlung gemäß § 18 KrWG der zuständigen Behörde drei Monate vorher angezeigt wurde.

Wichtig für c):

Es dürfen nur nicht gefährliche verwertbare Abfälle (also keine Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bleibatterien, usw.) gesammelt werden.

Für den klassischen Schrotthandel (Einsammlung, Beförderung, Entsorgung von Altmetallen) kommt im Regelfall Punkt c) zum Tragen.

Was muss ich beachten?

Die Sammlung von Altmetallen ist spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Durchführung bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel. 04347 - 704-0) anzuzeigen.

Liegt diese Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig vor, darf die Sammlung nicht erfolgen!

2. Nachweisvorschriften, Anzeigepflicht für Sammler und Beförderer, Beförderungserlaubnis

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben die Nachweisverordnung (Sammelentsorgungsnachweise mit Übernahmeschein und Registerpflichten) zu beachten. Der Sammelentsorgungsnachweis wird zwischen dem Einsammler oder Beförderer und dem Entsorger geführt.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde (GOES mbH) gemäß § 53 KrWG anzuzeigen.

Ausgenommen sind nur Sammler und Beförderer, die schon über eine Beförderungserlaubnis verfügen. Für das gewerbliche Befördern von gefährlichen Abfällen ist eine Erlaubnis nach der Beförderungserlaubnisverordnung erforderlich.

Die Beförderungserlaubnis ist ebenfalls bei der GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestr. 8, 24539 Neumünster, Tel.: 04321 - 9994-0, Fax: 04321 - 9994-44, Internet: <http://www.aoes-sh.de>. zu beantragen.

Entsorgungsfachbetriebe, die für das Einsammeln und Befördern zertifiziert sind, benötigen keine Beförderungserlaubnis.

Was muss ich beachten?

Alle Sammler und Beförderer von Abfällen haben ihre Tätigkeit der GOES mbH anzuzeigen. Für das gewerbliche Befördern von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis (auch GOES mbH) erforderlich.

3. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Seit 01.06.2012 dürfen Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Kreis Pinneberg ausschließlich durch die GAB in Tornesch- Ahrenlohe als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger sowie durch Vertreiber und Hersteller erfasst bzw. eingesammelt werden (§ 12 Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG).

Sie als Altmetallhändler dürfen keine Elektroaltgeräte einsammeln!

Ein Verstoß gegen diese Regelung kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis 100.000 € geahndet werden.

Andere Elektroaltgeräte (z. B. gewerbliche Elektromaschinen) unterliegen dieser Überlassungspflicht nicht. Sofern Elektroaltgeräte aus dem gewerblichen Bereich außerhalb der Einrichtungen der GAB entsorgt werden, gelten die Vorgaben des ElektroG und der Beförderungserlaubnisverordnung.

Das ElektroG verpflichtet Besitzer von Elektroaltgeräten, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Elektroaltgeräte sind als gefährliche Abfälle einzustufen, da die Geräte gefährliche Stoffe wie FCKW, PCB-haltige Kondensatoren, Kältemaschinen- und Wärmeträgeröle, Asbest, usw. enthalten bzw. enthalten können.

Dies hat zur Folge, dass generell eine Beförderungserlaubnis für die Einsammlung und den Transport erforderlich ist. Die Vordemontage (Entnahme der Schadstoffe) ist nur nach den Vorschriften des ElektroG zertifizierten Betrieben vorbehalten.

Was muss ich beachten?

Haushaltsübliche Elektroaltgeräte, hier insbesondere Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner, Fernsehgeräte, PCs, usw. aus privaten Haushalten und dem Gewerbe dürfen nicht eingesammelt und befördert werden.

Gewerbliche Elektroaltgeräte (z. B. Gastronomieherd, Fleischereikutter, Kochkessel, etc.) dürfen nicht ohne Beförderungserlaubnis eingesammelt und befördert werden. Elektroaltgeräte dürfen nur durch zertifizierte Betriebe behandelt werden.

4. Bleibatterien:

Bleibatterien unterliegen den Bestimmungen des Batteriegesetzes. Danach sind die Endnutzer verpflichtet, die Altbatterien an einen Vertreiber (Handel) oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückzugeben.

Um dies sicherzustellen, hat der Vertreiber ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro vom Endnutzer zu erheben. Dieses Pfand wird erstattet, wenn beim Kauf einer neuen Starterbatterie die alte zurückgegeben wird. Endnutzer die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen sind, können die Altbatterien auch gewerblichen Altbatterienentsorgern überlassen.

Vertreiber von Bleibatterien (Handel und Werkstätten) können die zurückgenommenen bzw. ausgetauschten Altbatterien außerhalb der Rücknahmepflicht der Hersteller entsorgen.

Allerdings gelten dann die abfallrechtlichen Nachweisvorschriften und die Beförderungserlaubnisverordnung.

Nach den Bestimmungen der Abfallverzeichnis-Verordnung handelt es sich bei Bleibatterien um gefährliche Abfälle.

Für die Entsorgung aus dem gewerblichen Bereich gelten die abfallrechtlichen Nachweisvorschriften. D. h. der Abfallerzeuger (z. B. Kfz-Werkstatt) ist verpflichtet, die Übergabe an einen zugelassenen Einsammler oder Beförderer durch einen Übernahmeschein nachzuweisen. Um diesen Übernahmeschein korrekt ausstellen zu können, benötigt der Einsammler oder Beförderer einen Sammelentsorgungsnachweis nach den Vorgaben der Nachweisverordnung.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen Bleibatterien nicht eingesammelt und befördert werden.

Was muss ich beachten?

Bleibatterien dürfen nur von Entsorgungsfachbetrieben oder mit gültiger Befördererlaubnis und einem gültigen Sammelentsorgungsnachweis eingesammelt und befördert werden.

5. Altfahrzeuge:

Für Altfahrzeuge die bei einem Kunden abgeholt werden gelten die Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung.

Für die an der Entsorgung Beteiligten (Letzthalter, Transporteur) besteht die Verpflichtung, das Altfahrzeug einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Für den Transport dorthin kann der Letzthalter sich eines Schrotthändlers bedienen. Hierbei ist durch den Demontagebetrieb sicherzustellen, dass dem Letzthalter die Überlassung mittels Verwertungsnachweis (s. Muster in Anlage 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) bescheinigt wird.

Der Verwertungsnachweis ist vom Halter oder Eigentümer des Altfahrzeugs der Zulassungsstelle bei der Außerbetriebsetzung vorzulegen.

Alternativ kann der Demontagebetrieb der Zulassungsbehörde anzeigen, dass das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Nach der Bestätigung durch die Zulassungsstelle schickt der Demontagebetrieb dem Letzthalter/-besitzer den Verwertungsnachweis unverzüglich zu (Nr. 4.13 des Verwertungsnachweises).

Die Vorschriften der Befördererlaubnisverordnung gelten nicht für die Einsammlung und Beförderung von Altfahrzeugen. Eine Befördererlaubnis für den Transport vom Letzthalter / -besitzer zu einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb ist daher nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Nachweisverordnung gelten für die Überlassung von Altfahrzeugen an vorgenannte anerkannte Stellen nicht.

Altfahrzeuge dürfen nur von zugelassenen Demontagebetrieben behandelt werden. D. h. jegliche Demontagetätigkeit (Reifen abmontieren, Katalysatoren ausbauen, Ersatzteile ausschlichten etc.) ist ausschließlich den Demontagebetrieben vorbehalten.

Was muss ich beachten?

Altfahrzeuge dürfen vom Kunden zu einer zugelassenen Annahmestelle, Rücknahmestelle oder einem zugelassenen Demontagebetrieb befördert werden.

Die Zerlegung von Altfahrzeugen bzw. Entnahme von Teilen darf nur in zugelassenen Demontagebetrieben erfolgen.

Eine Zwischenlagerung / Lagerung von Altfahrzeugen ist nur in zugelassenen Annahme- oder Rücknahmestellen zulässig!

6. Sonstige schadstoffhaltige Erzeugnisse in der Schrottbranche (z. B. asbesthaltige Geräte):

Geräte und Erzeugnisse, die asbesthaltige Komponenten enthalten:

Nachtspeicherheizgeräte und auch andere Erzeugnisse (z. B. Brandschutztüren und -klappen, Heizungsarmaturen mit Dichtungsflanschen, alte Öfen, Heizkessel mit Wärmedämmung) können asbesthaltige Komponenten (Dichtschnüre, Dämmplatten, Isolierungen etc.) enthalten.

Zusätzlich können die Speichersteine aus Nachtspeicherheizgeräten giftiges Chrom-(VI) enthalten. Vor jedem Umgang mit diesen Geräten und Erzeugnissen ist zu prüfen, ob asbest- oder andere schadstoffhaltige Komponenten vorhanden sind.

Asbesthaltige Geräte dürfen nach den chemikalien-rechtlichen Vorgaben nicht wieder in den Verkehr gebracht werden.

Alte Heizöl- und Dieseltanks:

Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme.

Sie werden als gefährliche Abfälle (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Abfallschlüssel: 170409*) eingestuft.

Sie dürfen ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportiert werden, wenn sie vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt wurden.

Werden nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis befördert, sind vorhandene Öffnungen dicht zu verschließen. Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sind dann zu beachten.

Was muss ich beachten?

Nachtspeicherheizgeräte oder andere Geräte und Erzeugnisse, die asbesthaltige Bauteile enthalten, dürfen nicht eingesammelt und befördert werden.

Alte Heizöller- und Dieseltanks dürfen nicht ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis befördert werden. Ausnahme: Nach Reinigung entsprechend den wasser-rechtlichen Vorschriften.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Team Abfallüberwachung und gesundheitlicher Umweltschutz
Kurt- Wagener- Str. 11
25337 Elmshorn

Frau Bohnsack Tel.: 04121 / 4502 – 4427 Fax: 04121 / 4502 -9 4427 E-Mail: b.bohnsack@kreis-pinneberg.de	Frau Rellensmann Tel.: 04121 / 4502 – 2641 Fax: 04121 / 4502 – 92641 Email: a.rellensmann@kreis-pinneberg.de
---	---

Internet: www.kreis-pinneberg.de



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05